



Kurzinformation

Zur rechtlichen Einordnung ärztlich assistierter Sterbehilfe

Unter aktiver Sterbehilfe versteht man die bewusste und gewollte Tötung auf Verlangen einer Person, etwa durch Verabreichung eines tödlich wirkenden Mittels. Diese ist in Deutschland gemäß § 216 Strafgesetzbuch (StGB)¹ auch für Ärztinnen und Ärzte verboten. Die Norm differenziert nicht zwischen Geschlecht, Alter oder dem Vorliegen von (unheilbaren) Krankheiten. Der ärztlich assistierte Suizid stellt eine Form der straflosen Beihilfe zur Selbsttötung dar, sofern die Ärztinnen bzw. Ärzte bei der Vorbereitung oder Durchführung einer eigenverantwortlichen Selbsttötung durch Verschaffung, nicht aber Verabreichung, eines todbringenden Mittels Unterstützung leisten.

In einer Grundsatzentscheidung zur Sterbehilfe vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)² als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst, was die Freiheit einschließt, sich das Leben zu nehmen und hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und, wenn sie angeboten wird, anzunehmen.³ Infolge dieser Entscheidung stellt die ärztliche Suizidhilfe auch keine berufsrechtliche Pflichtverletzung mehr dar.⁴ Zudem wurde das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gemäß § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt.⁵

-
- 1 Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 3 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, Az.: 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182-310, Leitsätze.
 - 4 Vgl. dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ärztlich assistierter Suizid, Zur Diskussion über mögliche Regelungen für Ärztinnen und Ärzte, Ausarbeitung vom 19. Juni 2020, WD 9 - 3000 - 011/20.
 - 5 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, Az.: 2 BvR 2347/15.

Die indirekte Sterbehilfe, bei der primär die ärztliche Schmerzlinderung des Patienten im Fokus steht und die Beschleunigung des Todesintritts nur eine unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene Nebenfolge darstellt, unterliegt keiner Strafnorm, sofern diese im Einklang mit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten⁶ steht sowie im Hinblick auf die konkrete Behandlung als ärztlich geboten erscheint.⁷ Auch die passive Sterbehilfe, also der Verzicht auf lebenserhaltende und lebensverlängernde Maßnahmen wie Ernährung, Bluttransfusion oder Beatmung oder deren Abbruch, ist im Einklang mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der bzw. des Betroffenen straffrei.⁸

Relevante Einschränkungen kommerzieller Sterbehilfe können sich etwa aus der Behandlungspflicht der Ärztinnen und Ärzte oder aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)⁹ ergeben, wenn das konkrete, medizinische Mittel nicht zur Heilung oder Schmerzlinderung eingesetzt wird, sondern zur Lebensbeendigung.¹⁰ Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017 entschieden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar sein kann, wenn die suizidwillige Person aufgrund einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage ist.¹¹ Dennoch wird die Abgabe dieses Medikaments in der Regel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verweigert.¹² Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB wird die Schaffung eines – bisher nicht vorhandenen – gesetzlichen Rahmens zur Sterbehilfe aktuell diskutiert. Die Bemühungen zur Reformierung der gesetzlichen Vorschriften zur Sterbehilfe verliefen bisher jedoch erfolglos. So wurden erst am 6. Juli 2023 zwei Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Sterbehilfe von fraktionsübergreifenden Gruppen im Bundestag mehrheitlich abgelehnt.¹³

* * *

-
- 6 Vgl. dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zu rechtlichen Regelungen, die den Wunsch nach selbstbestimmtem Sterben unterstützen – Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Sachstand vom 4. Mai 2022, WD 9 - 3000 - 032/22.
 - 7 Schneider, in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage, 2021, Vorbemerkung zu § 211, Rn. 100, 104.
 - 8 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, Az.: 2 BvR 2347/15 Rn. 23; Schneider, in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage, 2021, Vorbemerkung zu § 211, Rn. 101, 114.
 - 9 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204).
 - 10 Näheres hierzu siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelfragen zur Strafbarkeit des Werbens und Informierens über assistierten Suizid, Sachstand vom 5. Januar 2023, WD 7 - 3000 - 118/22.
 - 11 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil des dritten Senats vom 02. März 2017, Az.: 3 C 19/15, BVerwGE 158, 142-163 sowie Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02. Februar 2022, Az.: 9 A 147/21.
 - 12 Vgl. dazu: BfArM soll weiter keine tödlichen Betäubungsmittel abgeben, Ärzte-Zeitung online, 31. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.aerztezeitung.de/Politik/BfArM-soll-weiter-keine-toedlichen-Betaeubungsmittel-abgeben-426440.html> (zuletzt abgerufen am 24. August 2023).
 - 13 Deutscher Bundestag, Dokumente, Recht, 2023, abrufbar unter <https://bundestag.de/dokumente/suiziddebatte/>.